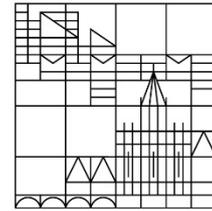


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 21/2023

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Psychologie mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

Vom 28. März 2023

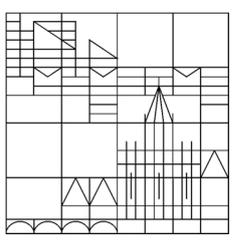
Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Psychologie mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung

vom 28. März 2023

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647), hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 die nachstehende Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Psychologie mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung beschlossen:

	<p>„UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p>Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung in den Studiengang Psychologie mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung</p>	<p>BA 4.5</p>
------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

(in der Fassung vom 28. März 2023)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Fristen**
- § 3 Form des Antrags**
- § 4 Auswahlkommission**
- § 5 Auswahlverfahren**
- § 6 Auswahlkriterien**
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**
- § 8 Verweis auf andere Bestimmungen**
- § 9 In-Kraft-Treten**

Anlage: Liste einschlägiger Ausbildungsberufe

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung 90 vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt nur zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b. Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder ausgeübte Berufstätigkeit in einschlägigen Ausbildungsberufen, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils einzeln oder in Kombination über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Psychologie Auskunft geben. Eine nicht erschöpfende Liste einschlägiger Ausbildungsberufe findet sich im Anhang. Über die Anrechenbarkeit eines spezifischen Ausbildungsberufs entscheidet die Auswahlkommission.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

Vom Fachbereich Psychologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestehend aus mindestens zwei fachkundigen Personen eingesetzt. Die bestellten Personen müssen von ihrer fachlichen Qualifikation her in der Lage sein, die Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen bzw. -tätigkeiten mit den in der Anlage aufgeführten Berufen einzuschätzen und die diesbezüglich vorgelegten Nachweise sowie sonstige für den Studiengang relevante außerschulische Leistungen zu bewerten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, und
 - b. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

- (3) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz (ZImmO) unberührt.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
 - a. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 - b. eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einschlägigen Ausbildungsberufen, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die jeweils einzeln oder in Kombination über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Psychologie Auskunft geben.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.
- (4) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung/ausgeübte Berufstätigkeit kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinne des Absatzes 2 Buchst. b) berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im In- oder Ausland erworbene Berufsausbildung/ausgeübte Berufstätigkeit, die nicht in der Anlage der Auswahlkommission aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben.
- (5) Die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung/Berufstätigkeit nach Absatz 4 trifft die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene Ausbildung/Berufstätigkeit in einem einschlägigen Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um insgesamt bis zu 0,4. Bei Nachweis von sonstigen Leistungen gem. § 6 Abs. 2 b verbessert sich die Durchschnittsnote um bis zu 0,2. Maximal ist eine Verbesserung des Abiturdurchschnittes um insgesamt 0,6 möglich. Die Auswahlkommission bewertet die eingereichten Nachweise über Ausbildung, Berufstätigkeit und sonstige Leistungen nach diesem Maßstab und errechnet das jeweilige Endergebnis für die jeweiligen Bewerbungen. Danach wird eine Rangliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Auswahlverfahrens erstellt.
- (2) Bei Ranggleichheit gelten § 6 Abs. 2 S.8 und S. 9 HZG und § 29 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

§ 8 Verweis auf andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der jeweils gültigen Fassung

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2023/24. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung in der Fassung vom 14. August 2020 (Amtl. Bkm. 35/2020) außer Kraft.

Anlage: Liste einschlägiger Ausbildungsberufe“

Konstanz, 28. März 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -

**Anlage zur Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Psychologie
mit akademischer Bachelor-Abschlussprüfung (Bachelor of Science)**

Einschlägige Ausbildungsberufe gemäß § 6 Abs. 2 b der Satzung
(Liste nicht erschöpfend):

- Altenpfleger/in
- Arbeitstherapeut/in
- Ergotherapeut/in
- Erzieher/in
- Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Psychiatrieschwester/-pfleger
- Sozialpädagogische/r Assistent/in